

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen; Ausgabe 06/2010

1. Geltungsbereich

1.1 Für die Bestellungen des Auftraggebers (in diesem Fall: Fa.Cemtec) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Allg. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten und Auftragnehmer wird hiermit widersprochen. Eine etwaige Anerkennung abweichender Bedingungen bei früheren Vertragsabschlüssen hat für diese Bestellung keine Bedeutung.

1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen über den Einkauf von Waren gelten sinngemäß auch für die Inanspruchnahme von (Werk)Leistungen. Auf Haupt- und Nebenleistungen finden sie gleichermaßen Anwendung.

2. Angebot / Bestellungen

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind verbindlich und kostenfrei abzugeben.

2.2 Nur schriftlich erteilte Bestellungen vom Auftraggeber sind rechtsverbindlich. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

2.3 Hat der Auftragnehmer ein Angebot gelegt, ist er gegenüber dem Auftraggeber 60 Tage an die darin enthaltenen Erklärungen gebunden.

2.4 Die Bestellung kann unter Angabe einer Bestellnummer vom Auftraggeber erfolgen. Diese ist vom Auftragnehmer in sämtlichen auf den Auftrag Bezug nehmenden Schriftstücken anzuführen.

2.5 Berechnen sich Fristen nach der Bestellung, so gilt im Zweifel das auf der schriftlichen Bestellung aufscheinende Datum.

3. Auftragsbestätigung / Vertragsschluss

3.1 Das Vertragsverhältnis kommt entweder durch die Bestellung vom Auftraggeber auf der Grundlage eines verbindlichen Angebots des Auftragnehmers oder durch die Bestellung vom Auftraggeber sowie die Annahme der Bestellung durch den Auftragnehmer durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

3.2 Für den Fall, dass die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 10 Werktagen eingegangen ist, behält sich der Auftraggeber den Widerruf des Auftrages vor.

3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung vom Auftraggeber. Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn diese vom Auftraggeber folglich gesondert schriftlich anerkannt werden.

3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer nach Vertragsschluss Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge zu verlangen, sofern besondere betriebliche Gründe dies erfordern und die Änderung handelsüblich ist. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und eventuelle Mehr- oder

Minderkosten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Preiserhöhungen und Lieferzeitverlängerungen werden jedoch nur anerkannt, wenn mit der Änderung tatsächlich und nachgewiesen nicht bloß geringfügige Mehrkosten oder Lieferzeitverlängerungen verbunden sind und wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich nach der Auftragsänderung hierüber schriftlich verständigt hat.

4. Preise

4.1 Die Preise in der Bestellung verstehen sich als Nettofestpreise DDP (Incoterms 2010) einschließlich Transport, Versicherung, Verpackung, Entladung und gegebenenfalls Montage. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftragnehmer, soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen.

4.2 Nachträgliche Preiserhöhungen werden nicht anerkannt; Preiserhöhungen gemäß Pkt. 3.4 und 7.2 bleiben unberührt.

5. Lieferung

5.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Lieferort (lt. Lieferstellung) vollständig erbracht wird.

5.2 Ist kein Kalendertag als Liefertag bestimmt, sondern eine Lieferfrist vereinbart, beginnt der Fristenlauf mit Zustandekommen des Vertrages gemäß Pkt. 3.1 und/oder 3.2.

5.3 Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung voraus, hat er den Auftraggeber unter Angabe des möglichen Liefertermins unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle der Zustimmung vom Auftraggeber zu diesem neuen Liefertermin die im Übrigen nur wirksam ist, sofern sie schriftlich erfolgt, bleiben Schadenersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung sowie Ansprüche aus einer für den Verzugfall vereinbarten Vertragsstrafe unberührt.

5.4 Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

5.5 Gerät der Auftragnehmer gleichgültig aus welchem Grunde ausgenommen die Fälle höherer Gewalt nach Pkt.6 mit einer Lieferung, und sei es im Falle von vereinbarten Teillieferungen nur mit einer Teillieferung, in Verzug, ist der Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

5.6 wurde ersatzlos gestrichen.

5.7 Für den Fall des Lieferverzuges wird eine Vertragsstrafe vereinbart. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber, soweit in der Hauptbestellung nicht vereinbart, für jede begonnene Woche einen Betrag in der Höhe von 1 %, maximal jedoch 10 % des Gesamtbestellpreises zu bezahlen.

5.8 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen, die ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung erfolgen, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet anzunehmen. Für den Fall der Annahme behält sich der Auftraggeber die Anlastung der damit verbundenen Kosten vor. Auf Zahlungstermine haben vorzeitige Lieferungen keinen Einfluß.

6. Höhere Gewalt

6.1 Keine der Vertragsparteien ist für die Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich, sofern die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht, wie Krieg, Naturkatastrophen, Brand, Überflutung, Explosionen, Erdbeben, Unruhen, Streik und behördliche Maßnahmen. Sofern derartige Umstände den Auftragnehmer an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese um die Dauer dieser Umstände.

6.2 Der Auftragnehmer kann sich auf höhere Gewalt dann wirksam berufen, wenn er den Fall höherer Gewalt unverzüglich, jedoch spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin gegenüber dem Auftraggeber konkret, im einzelnen nachgewiesen und schriftlich, per Telefax oder per e-Mail angezeigt hat. Erfolgt die Mitteilung nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, so kann sich der Auftragnehmer auf einen Fall höherer Gewalt nur dann berufen, wenn die höhere Gewalt nachweisbar innerhalb der 24-Stunden-Frist eingetreten ist und für die Lieferverzögerung ursächlich war.

7. Versand, Gefahrenübergang und Erfüllungsort

7.1 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers, falls nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Die Kosten der Transportversicherung trägt Auftraggeber nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

7.2 Die Absendung jeder Lieferung ist, soweit sie nicht fix vereinbart wurde, dem Auftraggeber gesondert schriftlich vorher so rechtzeitig anzuzeigen, dass dieser genügend Zeit mindestens jedoch 5 Werktage zur Vorbereitung der Annahme bleibt; die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Absendung der Ware mit, dass sie eine Versandfreigabe noch nicht erteilen kann, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Ware bis zu 8 Wochen sachgerecht zu lagern und erst auf Abruf vom Auftraggeber hin unverzüglich zu versenden, soweit ihm im Einzelfall zumutbar.

7.3 Die Versandpapiere sind mit den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Dem Auftraggeber ist unverzüglich nach Versand die Versandanzeige 2fach zuzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes enthalten muss. Wenn zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

7.4 Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße und transportmittelgerechte Verpackung der Lieferung Sorge zu tragen. Die aus der Nichtbeachtung entsprechender Anweisungen seitens des Auftraggebers entstehenden Schäden und Kosten trägt der Auftragnehmer. Lademittel gehen in das Eigentum vom Auftraggeber über, sofern nicht abweichendes vereinbart ist.

7.5 Vor der Lieferung hat der Auftragnehmer alle notwendigen Prüfungen und Tests auf Übereinstimmung der Lieferung mit dem Vertragsinhalt vorzunehmen. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit und an angemessenem Ort nach dem Wareneingang.

7.6 Die Prozedur für den Wareneingang und die Abnahmeprüfung erfolgt laut gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Falls keine gesonderte schriftliche Regelung getroffen wurde, gilt: Warenübernahme nur werktags, Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 8.00 und 16.00 Uhr,

Freitag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr. Näheres ist der Logistikspezifikation zu entnehmen.

7.7 Nutzung und Gefahr gehen mit der Abnahme der Lieferung gemäß Pkt. 8, mangels Vereinbarung einer förmlichen Abnahme mit Annahme der Lieferung an der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle auf diesen über.

7.8 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz vom Auftraggeber. Soll die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgen, gilt dieser als Erfüllungsort für die Lieferung.

7.9 Vorzeitige Erfüllung: Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

8. Abnahmeprüfung

8.1 Sofern der Auftraggeber eine Abnahmeprüfung wünscht, wird diese mit dem Auftragnehmer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form vereinbart. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die Abnahmeprüfung beim Auftraggeber bzw. an einem vom Auftraggeber zu bestimmenden Ort während der Normalarbeitszeit durchzuführen.

8.2 Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt werden, sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern und eine Wiederholung der Prüfung verlangen.

8.3 Findet die Abnahme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Behebung bestehender Mängel nicht binnen angemessener Frist nach Lieferung statt, hat der Auftraggeber die Wahl, entweder Preisminderung zu verlangen oder im Falle nicht geringfügiger Mängel vom Vertrag unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.

9. Zahlung

9.1 Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung unter Einhaltung der jeweils geltenden Umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften in doppelter Ausfertigung zu senden. Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden innerhalb von 14 Tagen mit -3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet jeweils nach Rechnungseingang oder Abnahme bzw. Annahme von Lieferung/Leistung, falls diese später erfolgt.

9.2 Leistet der Auftraggeber eine Zahlung vor Übergabe der Ware oder Leistung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber nach dessen Wahl eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen. Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der getätigten Leistung.

9.3 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Der Auftragnehmer ist diesfalls nicht berechtigt ausstehende Zahlungen oder Lieferungen zurückzuhalten oder mit diesen aufzurechnen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Hat sich der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt jeweils nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit der Auftraggeber nicht bereits Eigentümer dieser Gegenstände

durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geworden ist.

10.2 Kontokorrent- und Konzernvorbehalte werden nicht anerkannt.

10.3 Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden, soweit gesetzlich zulässig, nicht an den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung abgetreten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Rechte des Auftragnehmers aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.

11. Gewährleistung

11.1 Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Mangel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gewähr zu leisten. Als Mangel gilt auch jede Abweichung der gelieferten Ware von nationalen Normen (z.B. ÖNORMEN oder DIN) und/oder entsprechenden international geltenden Normen und Richtlinien (wie etwa EN) sowie von Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und sonstigen öffentlichen Äußerungen. Aussagen darin werden als vertraglich zugesicherte Eigenschaften qualifiziert, unabhängig davon, ob die Vertragsparteien im Rahmen der Verhandlungen darauf Bezug genommen haben oder ob die betreffende Eigenschaft gewöhnlich vorausgesetzt werden kann.

11.2 Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr dafür, dass durch die Verwendung der gekauften Gegenstände keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt werden und dass, wenn es sich um Maschinen oder ähnliche Anlagen handelt, diese so ausgeführt sind, dass sie den jeweils geltenden österreichischen und europäischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

11.3 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 7.8, im Falle von äußerlich nicht erkennbaren Mängeln, die sich erst bei der Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, mit diesem Zeitpunkt.

11.4 Kann ein gelieferter Teil wegen eines Mangels gemäß Pkt. 11.1 oder 11.2 nicht vertragsgemäß genutzt werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für diesen Teil um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für ausgetauschte und verbesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

11.5 Die aufgetretenen Mängel werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber innerhalb angemessener Frist bekannt gegeben. In den ersten sechs Monaten nach der Lieferung wird jeder Mangel so behandelt, als sei er zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorhanden gewesen, soweit der Auftragnehmer nicht Gegenteiliges beweist. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel gem. Pkt. 11.1 oder 11.2 vor, hat der Auftragnehmer, unbeschadet eines gesetzlichen Anspruches auf Wandlung, nach der Wahl vom Auftraggeber:

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle zu verbessern;
- b) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Verbesserung abzuholen, wieder zuzustellen und gegebenenfalls zu montieren;
- c) die mangelhaften Teile auszutauschen;
- d) die mangelhafte Ware auszutauschen;
- e) eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

Die Gewährleistungsbefehle gehen entgegen allfälliger abdingbarer gesetzlicher Bestimmungen stets auf Kosten des Auftragnehmers.

11.6 Verbesserung und Austausch sind innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Im Falle des Verzugs mit einer notwendigen

Verbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, diese auf Rechnung des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

11.7 Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Verbesserung oder dem Austausch, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten, Zölle, Demontage und Montage, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1 Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs-, Ausgleichs-, Vorverfahren oder eine Reorganisationsmaßnahme eingeleitet wird oder ein Konkursverfahren mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, oder
- b) wenn sonst wesentliche z.B. gesellschaftsrechtliche Änderungen beim Unternehmen des Auftragnehmers eintreten.

12.2 Stornierung: Der Auftraggeber hat das Recht, auch ohne Verschulden des Auftragnehmers ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom Auftraggeber zur ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

12.3 Sistierung: Der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragnehmer jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall dem Auftraggeber die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem Auftraggeber eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis maximal 3 Monate wird der Auftragnehmer keine Forderungen stellen.

13. Schadenersatz

13.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche von ihm, seinen Gehilfen und seinen Subunternehmern verursachte Schäden, wobei stets volle Genugtuung zu leisten ist. Insbesondere haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die der Auftraggeber aus der Inanspruchnahme von dritter Seite aus welchem Rechtsgrund auch immer wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers entstehen.

13.2 Haftungsausschlüsse welcher Art auch immer werden nicht anerkannt.

13.3 Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.

13.4 Sind Vertragsstrafen für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel nicht ausgeschlossen, es sei den Sie entsprechen der Haftungsklausel der im Pkt. 13.5 angeführten Bestellbedingungen der Bestellung.

13.5 Grundsätzlich ist die angeführte Haftungsklausel in den Bestellbedingungen der Bestellung als ersteres gültig.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

14.1 Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass durch seine

Lieferungen und Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Handelsnamen, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter in Österreich oder in einem Land, in das nach Kenntnis des Auftragnehmers geliefert werden soll, nicht verletzt werden. Sollte der Auftraggeber wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber ohne Verschuldensnachweis für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten.

14.2 Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen und sonstige technische Unterlagen vom Auftraggeber bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum vom Auftraggeber und dürfen ohne schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber nur für den Zweck der Ausführung des Vertrages genützt werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

15. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer übernimmt für sich, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen die Verpflichtung, über Vorgänge, Daten und sonstige Fakten aus dem Geschäftsbereich vom Auftraggeber, die ihm anlässlich oder gelegentlich der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, auch über die Dauer der Geschäftsverbindung hinaus Vertraulichkeit zu wahren, es sei denn, der Auftraggeber stellt ihn von dieser Verpflichtung ausdrücklich frei. Davon ist auch das Stillschweigen über das Kunden – Lieferantenverhältnis (Referenzen usw.) umfasst. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

16. Vollständigkeit / Dokumentation

16.1 Es wird vereinbart, dass der Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen, Daten und Angaben hat, die für die entsprechende Systemkonstruktion und Integration von neuen und vorhandenen Ausrüstungen benötigt werden.

16.2 Die Lieferung der Prüf- und Kontrolldokumentation ist Bestandteil der Leistungserbringung bzw. Bestellerfüllung und ist dahingehend schadensersatzrelevant (siehe Pkt. 5.7). Die Einhaltung sämtlicher angeführter Spezifikationen wird für die vertragsmäßige Abwicklung der Bestellung zwischen den beiden Vertragsparteien streng vorausgesetzt und gilt damit als verbindlicher Bestandteil der Bestellung und des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes.

17. Nebenabreden-Klausel

17.1 Alle abweichenden, mündlichen oder fernmündlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

18. Besondere Hinweise

18.1 Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung vom Auftraggeber berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.

18.2 Musterstücke, Modelle und sämtliche dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Ausführung des Auftrages ausgehändigten Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Aufstellungen etc. bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind dieser, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber bei Lieferung unaufgefordert

zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.

18.3 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

18.4 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und AG geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

- Das Bestellschreiben (Briefform oder Telefax)
- Die im Bestellschreiben genannten Anlagen
- insbesondere das Verhandlungsprotokoll
- diese EKB

Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck.

18.5 Unbeschadet der Regelungen in diesen EKB bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

18.6 Soweit die vorliegenden Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1 Der Vertrag unterliegt dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.2 Als Gerichtsstand gilt Linz/OÖ als vereinbart.